

Statuten PluSport Weinfelden (gültig ab JV vom 30.03.2022)

1. Name, Zweck, Sitz, Zugehörigkeit und Haftbarkeit

Art. 1

Unter dem Namen PLUSPORT Sportgruppe Weinfelden besteht ein Verein im Sinne von Art.60 ff des ZGB.

Art. 2

Die Sportgruppe ist bestrebt, die Sportlerinnen ihrer Region in sämtlichen sportlichen Aktivitäten zu fördern und zu unterstützen. Sie bezweckt die Integration von Menschen mit Beeinträchtigungen durch den Sport sowie die Ausbreitung und Weiterbildung des Behindertensportes und die Pflege der Kameradschaft unter den Mitgliedern. Sie ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3

Das Rechtsdomizil befindet sich am Wohnort des Präsidenten/der Präsidentin.

Art. 4

Die Sportgruppe ist Mitglied von PLUSPORT Behindertensport Schweiz und PLUSPORT Behindertensport Thurgau.

Art. 5

Einzel zeichnungsberechtigt sind der/die Präsidentin, der/die Vizepräsidentin und der/die Kassierin.

Art. 6

Für vereinsinterne Tätigkeiten schliesst sie für ihre Mitglieder eine Unfall- und Haftpflichtversicherung ab. Für die Verbindlichkeit der Sportgruppe haftet nur dessen Vermögen. Die Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

2. Ethik im Sport

Art. 7

PluSport Behindertensport Weinfelden setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. PluSport Behindertensport Weinfelden anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien in allen seinen Sportriegen.

Art. 8

Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der medizinischen Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist es verboten. PluSport Behindertensport Weinfelden und seine Mitglieder unterstehen dem Doping-Statut von Swiss Olympic (nachfolgend: Doping-Statut) und den weiteren präzisierenden Dokumenten. Als Doping gilt jede Verletzung der Artikel 2.1 ff. des Doping-Statuts.

Art. 9

PluSport Behindertensport Weinfelden unterstellt sich dem Ethik-Statut des Schweizer Sports. Das Ethik-Statut ist für den PluSport Behindertensport Weinfelden selbst, seine Mitarbeitenden, Gremien-Mitglieder, Mitglieder, Sportriegen, Unterorganisationen, Clubs sowie für deren jeweiligen Organe, Mitglieder, Mitarbeitenden, Athleten, Coaches, Betreuer, Ärzte und Funktionäre verbindlich. PluSport Behindertensport Weinfelden sorgt dafür, dass seine direkten und indirekten Mitglieder das Reglement ebenfalls übernehmen und gegenüber ihren Mitgliedern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Beauftragten durchsetzen.

Art. 10

Mutmassliche Verstösse gegen die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen und gegen das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen die anwendbaren Doping-Bestimmungen und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen Internationalen Verbandes oder die im Ethik-Statut festgelegten Sanktionen aus. Gegen die Entscheide der Disziplinarkammer kann unter Ausschluss der staatlichen Gerichte an das Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids der Disziplinarkammer rekurriert werden.

3. Mitgliedschaft

Art. 11

Die Sportgruppe weist die folgenden Mitgliederkategorien auf:

- a) Aktivmitglieder
- b) Passivmitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) Vorstandsmitglieder, Sportleiter*innen und Helfer*innen

Art. 12

Mitglieder, die gemäss Art.11ff ZGB nicht handlungsfähig sind, üben ihre Mitgliedschaftsrechte durch den gesetzlichen Vertreter aus. Das Mitglied ist in die Entscheidungsfindung einzubeziehen.

Art. 13

Als Aktivmitglieder können Sportler*innen ab Schulalter aufgenommen werden, denen der Arzt die Tauglichkeit bestätigt hat. Sobald die Beitrittserklärung erfolgt ist, wird das Mitglied pro rata zahlungspflichtig. Die Aufnahme wird an der Generalversammlung erwähnt.

Art. 14

Passivmitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche die Sportgruppe unterstützen. Die Passivmitgliedschaft wird durch die Bezahlung des entsprechenden Jahresbeitrages erworben.

Art. 15

Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich besonders für die Sportgruppe eingesetzt und verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt.

Art. 16

Vorstandsmitglieder, Sportler*innen und Helfer*innen sind in ihren Rechten und Pflichten den Aktivmitgliedern gleichgestellt.

Art. 17

Austrittsgesuche sind schriftlich per 31. Dezember dem Präsidenten/der Präsidentin einzureichen. Der laufende Jahresbeitrag und andere Verpflichtungen gegenüber der Sportgruppe sind noch zu erfüllen.

Art. 18

Mitglieder, die entweder die Interessen der Sportgruppe gröblich verletzen oder ohne Grund den Sportlektionen häufig fernbleiben oder trotz Mahnung mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand sind, können durch den Vorstand aus der Sportgruppe ausgeschlossen werden.

4. Organisation

Art. 19

Die Organe der Sportgruppe sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Kontrollstelle

Art. 20

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Sportgruppe. Zur Generalversammlung ist spätestens zehn Tage vor dem Termin schriftlich einzuladen. Jede rechtmässige eingeladene Versammlung ist beschlussfähig.

Art. 21

Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im ersten Halbjahr statt. Sie beschliesst über folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls
- b) Abnahme der Jahresberichte
- c) Jahresprogramm
- d) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- e) Festsetzung der Jahresbeiträge
- f) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der üblichen Vorstandmitglieder und der Kontrollstelle
- g) Mutationen: Ein-, Aus- und Übertritte
- h) Anträge

Art. 22

Ausserordentliche Generalversammlungen können durch den Vorstand jederzeit einberufen werden. Dieser ist zudem verpflichtet, innert Monatsfrist eine Versammlung einzuberufen, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder es verlangt.

Art. 23

Die Abstimmungen erfolgen offen. Auf Verlangen eines Drittels der anwesenden Stimmberechtigten erfolgt eine geheime Abstimmung. Über Geschäfte, die nicht angekündigt sind, sind keine Beschlüsse möglich.

Art. 24

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, ihm gehören folgende Chargen an:

- a) Präsidentin/Präsident
- b) Vizepräsidentin/Vizepräsident
- c) Aktuarin/Aktuar
- d) Kassierin/Kassier
- e) Technische Leitung
- f) Beisitzerin/Beisitzer

Ein Vorstandsmitglied kann gleichzeitig mehr als eine Charge bekleiden, hat aber trotzdem nur eine Stimme.

Art. 25

Der Vorstand erledigt unter der Leitung des Präsidenten/der Präsidentin die laufenden Geschäfte der Sportgruppe und vertritt dieselbe nach aussen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand erstellt für die einzelnen Chargen Pflichtenhefte, Arbeitsverträge und allenfalls interne Reglemente. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.

Art. 26

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren und einem Suppleanten. Die Generalversammlung ist befugt, eine neutrale Stelle mit der Revision zu beauftragen.

5. Finanzen

Art. 27

Die Einnahmen bestehen aus:

- a) Jahresbeiträge der Aktiven (Maximal 150 Franken)
- b) Jahresbeiträge der Passiven
- c) Subventionen
- d) Spenden und Schenkungen

Art. 28

Vorstandsmitglieder, Ehrenmitglieder, Sportleiter*innen und Helfer*innen sind vom Jahresbeitrag befreit.

Art. 29

Der Vorstand kann für den Besuch von Leiterkursen Beiträge beschliessen, welche aber zurückbezahlt werden müssen, wenn der/die Betreffende danach nicht mindestens zwei Jahre eine Leitertätigkeit in der Sportgruppe ausübt. Bei ausserordentlichen Fällen entscheidet der Vorstand.

6. Auflösung

Art. 30

Die Sportgruppe kann an einer Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit aufgelöst werden.

Art. 31

Bei einer Auflösung der Sportgruppe geht das Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an PLUSPORT Behindertensport Thurgau, bei einer Auflösung desselben an PLUSPORT Behindertensport Schweiz über. Wird am gleichen Ort innert zehn Jahren eine neue Sportgruppe mit gleicher Zielsetzung gegründet, so ist dieses Vermögen der neuen Sportgruppe zur Verfügung zu stellen.

7. Schlussbestimmungen

Art. 32

Sofern diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, sind die Statuten von PLUSPORT Behindertensport Thurgau sinngemäss anzuwenden.

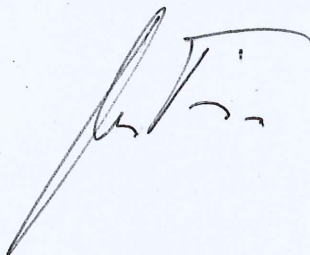
Art. 33

Die Statuten können durch die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit geändert werden.

Art. 34

Diese Statuten ersetzen die bisherigen Statuten vom 10. April 2003 und treten am 30. März 2022 in Kraft.

Der Präsident
Marco Trevisan



Der Aktuar
Dominik Burger

